

# Gewässerordnung

## des Schwarmstedter Fischereiverein e.V.



In seiner Sitzung vom 09.05.2021 hat der Vorstand des Schwarmstedter Fischereiverein e.V., im folgenden SFV genannt, folgende Gewässerordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die Gewässer des Vereins.

### § 2 Tierschutz

(1) Die Gewässerordnung gewährleistet eine fischwaidgerechte Ausübung des Angelns an den Gewässern des SFV.

Beim Angeln an den Vereinsgewässern hat jedes Mitglied/Gastangler die tierschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen übernimmt der Verein keine Haftung.

(2) Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten.

(3) Das Verhalten der Angler untereinander soll durch Kameradschaft und gegenseitige Vor- und Rücksichtnahme geprägt sein.

### § 3 Jugendliche

Soweit nichts anderes bestimmt ist gilt diese Gewässerordnung auch für jugendliche Mitglieder.

### § 4 Arbeitsdienste

(1) die sind in der Vereinssatzung §5 Abs.5 sowie in der Beitragsordnung §4 geregelt

### § 5 Mitzuführende Ausweispapiere und Gegenstände

(1) Wer angelt, muss am Gewässer folgende Ausweispapiere mitführen:

1. den Fischereischein oder einen Personalausweis in Verbindung mit der bestandenen Fischereiprüfung
2. den aktuellen Jahresfischereischein und die Gewässerordnung ( PDF Homepage ).

(2) Zum Fischen sind am Gewässer folgende Gegenstände mitführen:

1. ein Messer,
2. ein Maßband oder Zollstock,
3. einen Hakenlöser,

4. ein geeignetes Gerät zum Betäuben von Fischen,
5. ein geeigneter Unterfangkescher zum Landen von Fischen
6. Schreibgerät ( Dokumentenecht )

(3) Bei der Fischereiausübung muss das Mitglied auf Verlangen allen zur Fischereiaufsicht befugten Personen die notwendigen Ausweispapiere - siehe § 5 (1) - aushändigen. Weiterhin ist der Fang, die Köder und die Behältnisse, die zum Fischtransport dienen sowie die mitzuführenden Gegenstände auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtsperson hat sich vorzustellen und auszuweisen.

## **§ 6 Verhalten an den Gewässern**

(1) Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Von übermäßigem Genuss von Alkohol ist abzusehen.

(2) Kein Mitglied hat einen Anspruch auf einen festen Angelplatz.

(3) Die Angeln sind so aufzustellen, dass andere Angelkameraden nicht behindert werden.

(4) Vor und nach dem Angeln ist der gewählte Angelplatz von herumliegendem Abfall und Unrat ( z.B. Zigarettenstummel, Kronkorken, Schnüre... ) zu säubern. Jedes Mitglied hat ein geeignetes Behältnis zur Müllentsorgung mitzuführen. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Fischereiaufseher das Recht, das Mitglied vom Gewässer zu verweisen.

(5) Bei Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischwilderei und Fischdiebstahl ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort die Polizei und ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen (siehe Jahresfischereischein letzte Seite!).

(6) Es ist untersagt,

1. aus den Vereinsgewässern entnommene Fische zu verkaufen,
2. auf / über den Gewässern Wasserfahrzeuge / Drohnen zu verwenden oder mit ihnen Köder auszubringen;
3. die Ufer durch Zuschnitt der Pflanzen zu beschädigen; ausgenommen sind Gräser. Hier ist der Schnitt aufs Nötigste zu begrenzen.
4. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen und Parkplätzen oder vorgesehenen Plätzen;
5. Vorhandene Wege sind nach Möglichkeit zu benutzen. Bestellte Felder und Wiesen dürfen nur an der Kante betreten werden. Eingefriedete Grundstücke, mit Ausnahme von Viehweiden, dürfen nicht betreten werden. Das Befahren von Weiden mit Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art sowie Parken, Zelten und Campen ist verboten. Ausnahmen hierzu bilden die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers, Verpächters oder des Vereinsvorstandes. Offenes Feuer ist am Ufer und beim Angeln untersagt.
6. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen, mit Ausnahme von Regenschirmen mit Überwurf als Regenabweiser, Angelzelt ohne Boden. Farben sollten der Umgebung angepasst sein ( Keine grellen Farben ).
7. das Grillen oder Entfachen eines offenen Feuers; Ausnahmen erteilt der Vorstand.
8. das Anfüttern während des Angelns mit z.B. Futtermehl, jeglichen Getreidearten und Boilies sowie eingeweichtem Brot ist auf 1 L Trockenvolumen begrenzt . Das Anfüttern ohne zu Angeln ist untersagt.
9. die Nutzung von Einwegbehältern zum Aufbewahren von Maden, Würmern oder Mais.

10. das Schneiden von Sträuchern, Büschen, Bäumen und Schilfrohr. Dieses darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf Pflanzen- und Tierarten ist Rücksicht zu nehmen. Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

## **§ 7 Umgang mit Fischen**

(1) Gefangene Fische sind fischwaidgerecht zu behandeln. Das Hältern lebender Fische ist untersagt. Ein Hältern von lebenden Fischen kann vom Vorstand zum Zwecke gemeinschaftlichen Hegeangels erlaubt werden.

(2) Zum Landen eines gehakten Fisches ist ein geeigneter Unterfangkescher zu benutzen.

(3) Folgende Fischarten dürfen weder als Ganzes noch in Teilen als Köder verwendet werden: Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Nase, Neunstachliger Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Stör, Wels und alle Edelfische. Edelfische sind Hecht, Zander, Karpfen, Schleien, Salmoniden und Welse.

(4) Nachfolgende Fischarten dürfen ganzjährig nicht geangelt werden: Bachschmerle, Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Meerneunauge, Flußneunauge, Nase, Neunstachliger Stichling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

## **§ 8 Verbotene Angelmethoden**

An allen Gewässern ist es verboten,

1. ausgeworfene Angeln ohne Beaufsichtigung zu lassen;
2. die Verwendung von Fischkörben, Reusen, Schnüren, Netzen; Setzkescher und Netze dürfen nur im Fall einer Ausnahmegenehmigung des Vorstandes zum Zweck eines gemeinschaftlichen Hegefischens genutzt werden;
3. Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischen Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gift und Betäubungsmittel anzuwenden;
4. das Eisangeln - Ausnahmen erlässt der Vorstand;
5. Zwillings,- Drillings und ähnlichen Mehrfachhaken zum Friedfischangeln zu benutzen;
6. die Spinnangelei und das Angeln mit Köderfisch während der Raubfischschonzeiten.

## **§ 9 Erlaubte Handangeln**

1. An den Gewässern dürfen drei Handangeln verwendet werden. Zwei Ruten dürfen zum Raubfischfang ausgelegt sein. Ein Angeln mit Paternoster ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Flugangelei oder Spinnangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Der Einsatz von Futterkörben zum Anfüttern mit Maden und Würmern ist erlaubt. Zum Fang von Köderfischen ist der Einsatz einer Senke mit einer maximalen Kantenlänge von 1m mal 1m erlaubt.

2. Jugendliche Mitglieder dürfen, soweit sie nicht die Fischerprüfung abgelegt und nicht das 14 Lebensjahr vollendet haben, nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit Sportfischerprüfung mit zwei Angeln auf Friedfische angeln. Geprüfte jugendliche Mitglieder dürfen mit zwei Angeln fischen. Eine Rute davon darf zum Raubfischfang ausgelegt sein.

3. Das Vereinsmitglied darf einen Gastangler zur Einführung mit an die Gewässer nehmen. Es ist dem Gastangler erlaubt eine Rute des Vereinsmitgliedes, unter Aufsicht, zu führen. Eine Regelmäßige Mitnahme von Gastanglern ist ausdrücklich untersagt. ( Regelmäßig z.B. mehr als zwei aufeinander folgende Tage )

**§ 10 Für das Angeln am Kiessee Bothmer ( Kosta Kisa )** gilt die Gewässerordnung der Angelgemeinschaft. ( Homepage / Gewässer / Kiessee Bothmer ) Bzw. separates Handout vom Vorstand.

**§ 11 Erlaubte Handangeln an den Gewässern der Interessengemeinschaft "Leine-Mittellandkanal" (IG)**

Für das Angeln an den Gewässern der IG gelten die Bestimmungen der IG, nähere Informationen befinden sich auf unserer Homepage im Verzeichnis / Gewässer / IG Leine.

**§ 12 Eintrag von gefangenen Fischen**

(1) Die in dem Jahresfischereischein aufgeführten Fische sind unmittelbar nach dem Fang und der Entnahme aus dem Gewässer sowie nach der Versorgung des Fisches, unmittelbar in den Jahresfischereischein einzutragen.

Das Fangjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend von der Beitragsordnung ist jedes Mitglied verpflichtet bis zum 15.01. des Folgejahres seinen Jahresfischereischein wahrheitsgemäß und ordnungsgemäß ausgefüllt beim Vorstand abzugeben.

**§ 13 Schonzeiten, Schonmaße und Fangbegrenzungen**

<b>Schonzeiten , Mindestmaße und Fangbegrenzungen</b>			
<b>Fischart ( FA )</b>	<b>Schonzeiten</b>	<b>Mindestmaße in cm</b>	<b>Besonderheiten</b>
Aal ( A )	Keine	45	
Bach ( BF )/ Regenbogenforelle ( RF )	15.10. bis 15.03.	30	2 pro Tag
Hecht ( H )	01.02. bis 30.04.	55	1 pro Tag
Karpfen ( K )/ Graspfische gesperrt	15.06. bis 15.07.	40	2 pro Tag
Schleie ( S )	15.06. bis 15.07.	30	2 pro Tag
Weißfisch ( WF )	keine	15	
Wels ( W )	Keine	50	
Zander ( Z )	01.02. bis 30.04.	50	1 pro Tag

(1) Es ist verboten, die entsprechenden Fische innerhalb ihrer Schonzeit zu fangen.

(2) Die Länge eines Fisches ist von der Maulspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen.

(3) In der Schonzeit gefangene, untermaßige oder mit einem Fangverbot belegte Fische, sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt vom Haken zu lösen und in das Wasser zurückzusetzen. Sitzt der Haken tief im Schlund des Fisches und kann nicht ohne Verletzung des Fisches gelöst werden, ist das Vorfach so kurz wie möglich vor dem Maul abzuschneiden und der Fisch sofort zurückzusetzen. Weist dieser Fisch allerdings offensichtliche Verletzungen auf, beispielsweise starkes Bluten aus den Kiemen, die seine Überlebensfähigkeit reduzieren, ist er fischwaidgerecht zu Töten und dem Gewässer zerstückelt zuzuführen.

**§ 14 Verstöße**

Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden gemäß der Satzung des SFV geahndet.

**§ 15 Inkrafttreten und frühere Gewässerordnungen**

(1) Diese Gewässerordnung tritt am 19.05.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnungen verlieren frühere Gewässerordnungen ihre Gültigkeit.

### §16 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Regelung der Gewässerordnung oder ihre Anhänge unwirksam sein, so wird davon die Gewässerordnung im Übrigen nicht berührt.

(2) In absichtliche oder unabsichtliche Regelungslücken tritt das Gesetz.



Jörg Meier

1.Vorsitzender

### Anhang 1

Schonzeiten , Mindestmaße und Fangbegrenzungen			
Fischart ( FA )	Schonzeiten	Mindestmaße in cm	Besonderheiten
Aal ( A )	Keine	45	
Bach ( BF ) / Regenbogenforelle ( RF )	15.10. bis 15.03.	30	2 pro Tag
Hecht ( H )	01.02. bis 30.04.	55	1 pro Tag
Karpfen ( K ) / Grasfische gesperrt	15.06. bis 15.07.	40	2 pro Tag
Schleie ( S )	15.06. bis 15.07.	30	2 pro Tag
Weißfisch ( WF )	keine	15	
Wels ( W )	Keine	50	
Zander ( Z )	01.02. bis 30.04.	50	1 pro Tag